

Rechtliche Bestimmungen zur Externistenprüfung

zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, des häuslichen Unterrichts, des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen

Anneliese Spießberger Bildungsdirektion Salzburg, Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe Salzburg, 07.03.2022



Rechtliche Bestimmungen zur Externistenprüfung

- Grundsätzliches
- 2. Prüfungsgebiete
- 3. Durchführung der Externistenprüfung
- 4. Externistenprüfungszeugnis
- 5. Sonstiges



1. Grundsätzliches



Rechtsgrundlagen

- §§ 42 Abs. 14, 70 Abs.1 lit. i, 71 Abs.1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF (SchUG)
- § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF (ExtVO)
- §§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF (SchPflG)



Externistenprüfung

- Zum Nachweis des zureichenden Erfolges
 - des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht (§ 11 Abs. 1 SchPflG)
 - des häuslichen Unterrichts (§ 11 Abs. 2 SchPflG)
 - des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen (§ 13 Abs. 1 u. 2 SchPflG)
- ist jährlich vor Schulschluss eine Prüfung an einer im § 5 SchPflG genannten entsprechenden Schule abzulegen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden (§§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 3 SchPflG)
- für diese Prüfung gelten die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen (§ 42 Abs. 14 SchUG; wortident § 1 Abs. 3 ExtVO)
- = Externistenprüfung über einzelne Schulstufe einer Schulart (§ 1 Abs. 1 Z. 2 ExtVO)



Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung

- Prüfungskandidat hat **Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung** bis spätestens 1. April schriftlich (postalisch oder persönlich, nicht per E-Mail) bei der zuständigen Externistenprüfungsschule einzubringen (§ 2 Abs. 1 ExtVO)
- Formular abrufbar auf Homepage der Bildungsdirektion Salzburg:
 - Formulare/Formulare für schulrechtliche Angelegenheiten/Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung
- Dem Antrag sind beizulegen:
 - Geburtsurkunde u. Meldezettel des Kindes
 - Letztes Jahreszeugnis bzw. allf. Externistenprüfungszeugnis
 - - Nichtuntersagungsbescheid betr. Besuch Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht
 - Nichtuntersagungsbescheid betr. Teilnahme an häusl. Unterricht
 - Genehmigungsbescheid betr. Besuch einer im Ausland gelegenen Schule



Zuständige Externistenprüfungsschule

- Prüfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges gem. §§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 3 SchPflG muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist (§ 11 Abs. 5 SchPflG; neu ab 1.5.2022)
- die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 SchUG zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten (§ 11 Abs. 5 SchPflG; neu ab 1.5.2022)
- Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg über die Festlegung der zentralen Prüfungskommissionen, abrufbar auf Homepage der Bildungsdirektion



Prüfungskommission für Externistenprüfungen

- Prüfungskommission für Externistenprüfungen u.a. über einzelne Schulstufen einer Schulart (§ 1 Abs. 1 Z. 2 ExtVO) besteht aus (§ 5 Abs. 2 ExtVO):
 - dem Leiter der Schule oder einem von ihm zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzendem und
 - erforderl. Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände als Prüfer (von Schulleiter zu bestimmen)
- Sofern die Schulbehörde an bestimmten Schulen Prüfungskommissionen für einen größeren örtlichen Bereich einrichtet, kann sie auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen (§ 5 Abs. 4 ExtVO)



Zulassungsentscheidung

- Über das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (Schulleiter oder eine von diesem bestimmte Lehrperson) mittels schriftlicher Entscheidung inkl. Rechtsmittelbelehrung
- In der Entscheidung sind die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich/mündlich/praktisch), die jeweilige Prüfungsdauer, sowie der bzw. die Prüfungstermine festzulegen
- Prüfungstermin (§ 11 Abs. 4 SchPflG idF ab 1.5.2022 iVm § 10 Abs. 1 ExtVO):

 - frühestmöglicher Prüfungsantritt ist ab 1. Juni, der letztmögliche Prüfungsantritt richtet sich nach den organisatorischen Bedingungen der Prüfungsschule



Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung - Widerspruch

- Gegen die Zulassungsentscheidung ist Widerspruch möglich, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Externistenprüfungskommisson (an der Schule) einzubringen ist
- Rechtsmittelfrist läuft ab dem der Zustellung folgenden Tag
- Fällt das Ende der fünftägigen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Frist am nächsten Werktag (24 Uhr), Tage des Postlaufes werden nicht miteingerechnet



2. Prüfungsgebiete



Prüfungsgebiete – Allgemeines I

- Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände zu umfassen (§ 7 Abs. 1 ExtVO)
- Verbindliche Übungen, Freigegenstände sind nicht Gegenstand der Externistenprüfung
 - dürfen auch im Externistenprüfungszeugnis nicht ausgewiesen werden
- Externistenprüfungen in "Bewegung und Sport" sowie "Werkerziehung" (Technisches Werken/textiles Werken) sind unzulässig
 - Soll allerdings Nachweis über erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe erbracht werden, ist auch in diesen Gegenständen eine Externistenprüfung abzulegen (§ 1 Abs. 2 Z. 4 u. Z. 8 ExtVO)



Prüfungsgebiete – Allgemeines II

- Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion ansuchen
 - sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Pr
 üfungskommission ihren Sitz hat,
 Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (§ 2 Abs. 3 ExtVO)
- im Prüfungsgebiet Religion ist mündliche Prüfung abzulegen



Prüfungsgebiete – Lehrplan Volksschule

- Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 1. bis 4. Schulstufe der Volksschule (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):
 - Prüfungsgebiete für 1. bis 3. Schulstufe

Sachunterricht	mündliche Prüfung
Deutsch, Lesen, Schreiben	mündliche Prüfung
Mathematik	mündliche Prüfung
Musikerziehung	mündliche Prüfung
Bildnerische Erziehung	praktische Prüfung

– Prüfungsgebiete für 4. Schulstufe:

Sachunterricht	mündliche Prüfung	
Deutsch, Lesen, Schreiben	schriftliche Klausur und	mündliche Prüfung
Mathematik	schriftliche Klausur und	mündliche Prüfung
Musikerziehung	mündliche Prüfung	
Bildnerische Erziehung	praktische Prüfung	



 Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 5. Schulstufe der Mittelschule aller Schwerpunktbereiche und für die Mittelschule ohne Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch



 Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 6. Schulstufe der Mittelschule aller Schwerpunktbereiche und für die Mittelschule ohne Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Physik	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch



 Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 7. Schulstufe der Mittelschule mit ökonomischem und lebenskundlichem Schwerpunktbereich, der Mittelschule mit musisch-kreativem Schwerpunktbereich und der Mittelschule ohne Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Physik	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch



• Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 8. Schulstufe der Mittelschule mit ökonomischem und lebenskundlichem Schwerpunktbereich, der Mittelschule mit musisch-kreativem Schwerpunktbereich und der Mittelschule ohne Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Chemie	mündlich
Physik	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch
Technisches und textiles Werken	praktisch
Bewegung und Sport	praktisch



Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 7. Schulstufe der Mittelschule mit sprachlich, humanistischem und geisteswissenschaftlichem
 Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Erste Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Zweite lebende Fremdsprache oder Latein	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Physik	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch



 Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 8. Schulstufe der Mittelschule mit sprachlich, humanistischem und geisteswissenschaftlichem
 Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Erste Lebende Fremdsprache: Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Zweite lebende Fremdsprache:	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Chemie	mündlich
Physik	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch
Technisches und textiles Werken	praktisch
Bewegung und Sport	praktisch



• Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die **7. Schulstufe der Mittelschule mit naturwissenschaftlichem, mathematischen Schwerpunktbereich** (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich	
Lebende Fremdsprache Englisch	Englisch schriftlich (einstündig) und mündlich	
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich	
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich	
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich	
Biologie und Umweltkunde	Mündlich	
Chemie	Mündlich	
Physik	Mündlich	
Musikerziehung	Mündlich	
Bildnerische Erziehung	Praktisch	



 Prüfungsgebiete der Externistenprüfung über die 8. Schulstufe der Mittelschule mit naturwissenschaftlichem, mathematischen Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 und 5 ExtVO):

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geometrisches Zeichnen	praktisch
Biologie und Umweltkunde	Mündlich
Chemie	Mündlich
Physik	Mündlich
Musikerziehung	Mündlich
Bildnerische Erziehung	Praktisch
Technisches und textiles Werken	Praktisch
Bewegung und Sport	Praktisch



Prüfungsgebiete – Dauer der Arbeit/Prüfung

- Dauer der schriftlichen Klausurarbeit: Dauer hat der im betreffenden Lehrplanbereich vorgeschrieben Dauer der längsten Schularbeit zu entsprechen (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 4 ExtVO)
- Dauer der mündlichen bzw. praktischen Prüfung: beträgt jeweils die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit (§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 5 ExtVO)



3. Durchführung der Externistenprüfung



Durchführung der Externistenprüfung - Allgemeines

Vorkehrungen durch den Vorsitzenden

Vorsitzende der Prüfungskommission hat die für die ordnungsgemäße
 Durchführung der schriftlichen Klausurarbeiten bzw. der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Bei schriftlichen Klausurarbeiten sind auch Vorkehrungen über die Aufsichtsführung durch die Mitglieder der Prüfungskommission in jedem Prüfungsraum zu treffen; dabei ist die Zahl der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 ExtVO)

Prüfung/Vorlage eines Lichtbildausweises

 Sofern der Prüfungskandidat nicht einem Mitglied der Prüfungskommission oder der aufsichtsführenden Lehrperson persönlich bekannt ist, hat er sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-) Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen (§ 11 Abs. 1 ExtVO)



Durchführung der Externistenprüfung - Protokoll

- **Protokoll:** über jede Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das folgende Aufzeichnungen enthält:
 - die Prüfungskommission
 - die Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten
 - die Aufgabenstellung
 - die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung
 - die Prüfungsergebnisse
 - die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen u. Verfügungen
 - den Beginn und das Ende der einzelnen Prüfungen
 - allfällige besondere Vorkommnisse
 - Mit der Führung des Prüfungsprotokolls hat der Vorsitzende ein Mitglied der Prüfungskommission zu beauftragen, sofern er nicht selbst das Prüfungsprotokoll führt



Durchführung der Externistenprüfung – Vorgetäuschte Leistungen § 11 Abs. 2 Ext-VO

- Vorgetäuschte Leistungen zB Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen sind nicht zu beurteilen
- wenn neue Aufgabenstellung nicht möglich ist, ist dem Prüfungskandidaten vom Vorsitzenden auf Antrag ein neuer Termin festzusetzen
- Anmerkung: nach Möglichkeit sollten bereits bei der Prüfungsplanung zusätzliche Termine für Terminausfälle wegen Krankheit oder vorgetäuschter Leistung eingeplant werden (§ 16 Abs. 2 ExtVO)



Durchführung der schriftlichen Klausurarbeit I

Festlegung der Aufgabenstellungen:

 die Festlegung der Aufgabenstellungen für die schriftliche Klausurarbeit obliegt dem der Prüferin oder dem Prüfer nach Maßgabe der für vergleichbare Schularbeiten geltenden Bestimmungen

Mündliche Mitteilung der Aufgabenstellung:

- die Aufgabenstellungen und Hinweise sind den Prüfungskandidaten mündlich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen
- die für die Mitteilung der Aufgabenstellung verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen



Durchführung der schriftlichen Klausurarbeit II

Verwendung von besonders gekennzeichnetem Papier/Namensanbringung

 für die schriftliche Klausurarbeit dürfen nur besonders gekennzeichnetes Papier, das der Prüfungskandidat unmittelbar nach der Ausgabe mit seinem Namen zu versehen hat, und allfällige erlaubte Arbeitsbehelfe verwendet werden

Verlassen des Prüfungsraumes

- das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem die Prüfung stattfindet, ist während der vorgesehenen Arbeitszeit unzulässig, sofern die Klausurarbeit noch nicht abgeliefert ist
- bis zum Abschluss der Prüfung dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden



Durchführung der schriftlichen Klausurarbeit III

- Vorgehen bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses (§ 12 Abs. 8 Ext-VO)
 - tritt während der schriftlichen Klausurarbeit ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet, oder den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Klausurarbeit schwerwiegend beeinträchtigt, so ist diese Klausurarbeit unverzüglich abzubrechen
 - in diesem Falle ist diese Klausurarbeit nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, andernfalls in einem neuen Prüfungstermin, jedenfalls mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen



Durchführung der schriftlichen Klausurarbeit IV

Abgabe der Klausurarbeit

 Jeder Prüfungskandidat hat nach Beendigung der schriftlichen Klausurarbeit diese sowie alle Entwürfe und Aufzeichnungen einschließlich des zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Papiers



Durchführung der mündlichen Prüfungen I

Leitung der Prüfungskommission

- dem Vorsitzenden obliegt die Leistung der Prüfungskommission

Vorbereitungszeit

zur Vorbereitung auf jede m\u00fcndliche Pr\u00fcfung ist bei Bedarf jeder Pr\u00fcfungskandidatin jedem
 Pr\u00fcfungskandidaten eine angemessene Frist einzur\u00e4umen

Aufgabenstellung

- für die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung gibt es keine Vorgaben

Rechte des Vorsitzenden

- der Vorsitzende ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen und die Dauer der Prüfung festzulegen
- er darf aber keine neuen Fragen stellen



Beurteilung der Externistenprüfung

- Leistungsbeurteilung (§ 15 Abs. 1 ExtVO): Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten
 - bei der Lösung der Aufgabe erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes
 - seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie
 - seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes
- im Übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz sowie die §§ 12 bis 16 der Leistungsbeurteilungsverordnung Anwendung



Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission

- für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei Dritteln der weiteren Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich; der Vorsitzende stimmt nur mit, wenn außer ihm nur ein Prüfer der Prüfungskommission angehört; Stimmenthaltungen sind unzulässig (§ 15 Abs. 4 ExtVO)
- die Beurteilungen hat die Prüfungskommission in nichtöffentlichen Sitzungen vorzunehmen (§ 15 Abs. 3 ExtVO)



4. Externistenprüfungszeugnis



Externistenprüfungszeugnis I

- das Externistenprüfungszeugnis ist gemäß Anlage 3 der ExtVO auszustellen (Externistenprüfungszeugnis über einzelne Schulstufen)
- Zeugnisinhalt-Gesamtbeurteilung: das Externistenprüfungszeugnis hat zu enthalten (§ 20 Abs.1 ExtVO)
 - 1. Standort der Externistenprüfungskommission
 - 2. Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum des Prüfungskandidaten
 - 3. Prüfungsgebiet(e), Stufe sowie Schulart (Form, Fachrichtung), bei Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung das betreffende Leistungsniveau
 - 4. Beurteilung der einzelnen Prüfungsgebiete und Gesamtbeurteilung
 - (....)
 - 8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden, Rundsiegel der Schule



Externistenprüfungszeugnis II

- Folgende Gesamtbeurteilungen sind in das Externistenprüfungszeugnis über einzelne Schulstufen einer Schulart aufzunehmen (§ 20 Abs. 5 Z. 2 ExtVO)
 - "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" (§ 22 Abs. 2 lit. g bzw. § 22a Abs. 2 Z. 8 SchUG sind anzuwenden)
 - "mit gutem Erfolg bestanden" (§ 22 Abs. 2 lit. h bzw. § 22a Abs. 2 Z 9 SchUG sind anzuwenden)
 - "bestanden", wenn keine Beurteilung über den Lehrstoff von Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" erfolgt und die zuvor genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind
 - "nicht bestanden", wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren
 Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" erfolgen
- **Hinweis:** In das Externistenprüfungszeugnis sind keine Vermerke über eine allfällige Aufstiegsberechtigung oder die Berechtigung zum Wiederholen einer Schulstufe aufzunehmen



Externistenprüfungszeugnis III

- als Standort der Externistenprüfungskommission ist die Bezeichnung der Schule anzugeben, bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist überdies ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen (§ 20 Abs. 2 ExtVO)
- bei den Prüfungsgebieten sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände entsprechend der Bezeichnung im Lehrplan anzuführen
- bei Externistenprüfungen über den Unterrichtsgegenstand Religion ist die betreffende Religion anzugeben (§ 20 Abs. 3 ExtVO)
- die Beurteilung der Leistungen ist in Worten zu schreiben



Externistenprüfungszeugnis

lt. Anlage 3 ExtVO

EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am/an der

Bezeichnung und Standort der	
Zl. des Prüfungsprotokolls:	
Externistenprüfungsz	augnis
über einzelne Schulstu	_
ūr	, geboren am
Familien- oder Nachname und Vorname(n)	
iber die Schulstufe	
Klasse(n)/Jahrga	ung (Jahrgānge)
ler (des)	
Schulart (Schulform/Fachrichtung/Schwer	punkt/Lehrberuf)
Pflichtgegenstände*)	Beurteilung**)
Finentgegenstande)	Bettienting)
Freigegenstände	Beurteilung**)
r/Sie hat die Externistenprüfung	bestanden***).
, am	
, au	
Rund-	
siegel	
Für die Externistenprüfungskom	mission:
Vorsitzender/Vorsitzende	2

^{*)} allenfalls: Leistunguniveau **) Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

^{***)} Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden



Gebühr Externistenprüfungszeugnis

- Für das Externistenprüfungszeugnis ist gemäß § 14 TP 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten; von allen anderen Gebühren ist der/die Prüfungskandidatin gemäß § 26 SchPflG befreit
- Gebühr ist durch Einzahlung mit Erlagschein oder Überweisungsauftrag auf das Postscheckkonto-Konto der Bildungsdirektion Salzburg, IBAN AT680100000005400007, zu entrichten
- das Externistenprüfungszeugnis darf erst nach Vorlage des Überweisungsbeleges über die Entrichtung der Stempelgebühren in Höhe von € 14,30 ausgehändigt werden



5. Sonstiges



Wiederholung der Externistenprüfung § 16 ExtVO

- Gem. § 16 ExtVO ist eine Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach vier Monaten zulässig
 - da der frühestmögliche Prüfungsantritt der 1. Juni ist, wäre eine Wiederholung frühestens am 1. August möglich
 - da die Pr
 üfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges jedoch sp
 ätestens bis zum Ende des Unterrichtsjahres, das ist der letzte Schultag vor Beginn der Hauptferien, abzulegen ist, ist eine Pr
 üfungswiederholung unzulässig



Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten § 17 ExtVO

- Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung der Externistenprüfung oder aus Teilen derselben verhindert, hat er gem. 17 ExtVO die Verhinderung nach Möglichkeit vor dem festgesetzten Prüfungstermin bekanntzugeben; ein neuer Termin wird auf Ansuchen zugeteilt
- dem Prüfungskandidaten ist ein neuer Termin noch vor Ende des Unterrichtsjahres zuzuweisen
- nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig (die betr. Prüfung ist zu beurteilen)
- Empfehlung: vor Ausgabe der Aufgabenstellung Prüfungskandidaten darauf hinweisen, dass nach Entgegennahme der Aufgabenstellung Rücktritt nicht mehr zulässig!



Sonderbestimmungen bei körperlicher Behinderung § 18 ExtVO

- wenn ein Prüfungskandidat infolge einer schweren körperlichen Behinderung
 - eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist, sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird
 - die Klausurarbeit nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen kann, so ist ihm nach Möglichkeit bei der mündlichen Prüfung Gelegenheit zu geben, die bei der Klausurarbeit für ihn nicht erbringbaren Leistungen in der mündlichen Prüfung, allenfalls auch in schriftlicher Form, nachzuweisen
 - die mündliche Prüfung nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen kann, so ist ihm nach Möglichkeit im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit Gelegenheit zu geben, die bei der mündlichen Prüfung für ihn nicht erbringbaren Leistungen schriftlich nachzuweisen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Anneliese Spießberger Bildungsdirektion Salzburg, Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe anneliese.spiessberger@bildung-sbg.gv.at